

die Selbstbestimmung zugesagt habe und dass schliesslich gerade die Selbstverwaltung der Rechtspflege jene Stimmen zum Verstummen bringen werde, die selbst in der deutschen Nationalversammlung erklärten, die kleinen Staaten seien unfähig, sich selbständig zu verwalten.⁷⁵

Der Grundrechtskatalog des Entwurfs — seit der virginischen Declaration of Rights (1775) und vor allem seit der französischen Erklärung der Menschenrechte unabdingbarer Bestandteil jeder freiheitlichen Verfassung — gewährleistete dem einzelnen die Gleichheit vor dem Gesetz, gleichen Zugang zu allen Ämtern, Freiheit der Person, Schutz vor willkürlicher Verhaftung, das Recht auf den zuständigen Richter, Schutz des Eigentums, das Hausrecht, das Briefgeheimnis, Vereins- und Versammlungsfreiheit, das Bitt- und Beschwerderecht, freie Meinungsäusserung, Freizügigkeit, Auswanderungsfreiheit und Gewerbefreiheit sowie die Selbstverwaltung der Gemeinden, die Teilnahme an der staatlichen Willensbildung durch das Wahlrecht und an der Gerichtsbarkeit durch Schwurgerichte. Während gerade Menzinger in einem Teilentwurf die «volle Gewissens- und Glaubensfreiheit» und Religionsausübung gewährleistet sehen wollte,⁷⁶ fehlte sie im Entwurf des Verfassungsrates interessanterweise wiederum.

Das Wahlrecht⁷⁷ war freilich nicht in allem fortschrittlich: es blieb an den Besitz gebunden. Das Wahlalter sollte 20 Jahre, für die Wählbarkeit 24 Jahre, für Schwurrichter 30 Jahre betragen. Die Ausübung der politischen Rechte war von der «haushäblichen» Niederlassung in einer Gemeinde abhängig;⁷⁸ damit blieben Gesellen, Gesinde und vor allem auch die volljährigen Söhne oder Brüder, die im Haushalt des Hausbesitzers wohnten, wie bisher ausgeschlossen. Die provi-

75 Bericht des Verfassungsrates zum Entwurf, siehe oben Anm. 60.

76 Teilentwurf von Menzingers Hand, ohne Bezifferung der §§, LRA Schädler Akten 300. Zur Religionsfreiheit siehe unten S. 135 f.

77 Entwurf und provisor. Wahlordnung, siehe oben Anm. 60. — Bezeichnend für die nach rückwärts auf die alte Landammannverfassung gerichtete Blickrichtung ist etwa die Anordnung, dass die Wahl auf den gleichen Plätzen zu Benden und zu Vaduz stattzufinden hätte wie ehemals die Landammännerwahl.

78 Entwurf § 57, siehe oben Anm. 60.